

Lichtensteiner-Güntzburger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönen, Mühl, Tiefenbach, Höhne, St. Gallus, Grünbach, Riedbach, Orlamündorf, Mülln St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Einzingen, Dorn, Niederaulach, Rößlau und Linsheim.

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 185

Hauptverantwortlicher
im Amtsgerichtsbezirk.

Mittwoch, den 13. August

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Am 10. d. J. ist der 3. Termin Gemeindeinkommensteuer und Kirchensteuer fällig gewesen.

Wir fordern hiermit alle Zahlungspflichtigen auf, der Steuerpflicht bis zum 30. d. J. nachzukommen, da nach Ablauf dieser Frist das Mahn- und Belreibungsvorfahren eingeleitet werden wird.

Stadt Lichtenstein, am 12. August 1919.

Englische Margarine (zu Koch-, Brat- und Backzwecken) auf den Kopf 1/2 Pfund für 1,90 Mark auf Speisezettelkarte — Marke B — bei den Händlern.

Häferflocken: Mittwoch, den 13. August, auf den Kopf 1 1/2 Pf. für 1,14 Mark gegen Lebensmittelkarte A — Marke E 3. —

Käse, auf den Kopf 1 Stück für 22 Pf. gegen Lebensmittelkarte A Marke F 3 — bei Hammer, Meckel, Sachse, Stein, Stiegler, Bierholz.

Der Getreidernährungsausschuss für Gallenberg.

R.-E.-Nr.: 381. V.

Für alle Gast- und Schankwirtschaften

wird die Anordnung über „Freimachung von Arbeitsstellen vom 14. Mai 1919“ in Erinnerung gebracht.

Insbesondere wird auf folgendes mit aufmerksam gemacht:

1. Werden als Hausmädchen angemommene Personen vorwiegend als Kellnerinnen beschäftigt, so sind sie als gewerbliche Arbeiter anzusehen und darf die Arbeitszeit dieser Personen täglich 8 Stunden nicht überschreiten.

2. In jeder Gaststube hat die Anordnung vom 14. Mai 1919 wörtlich und in deutlicher Schrift auszuhängen.

Zwiderhandlungen werden nach den einschlägigen Bestimmungen bestraft.

Amtshauptmannschaft Glauchau,
den 6. August 1919.

Bezirkssouverän.
R.-E.-Nr. 556 Fe.

Zusatzzverteilung von Auslandsschweineschmalz.

1. Es erfolgt wiederum eine Zusatzzverteilung von 100 Gramm in ausländischem Schweineschmalz (kein Kunstspeisefett) auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung. Fettselfstversorger sind von der Zusatzzverteilung ausgeschlossen.
2. Die Abgabe erfolgt Ende dieser oder Anfang nächster Woche auf Marke II der Landesettikette und zwar neben der üblichen Wochenportion an 50 Gramm Butter oder Margarine.
3. Der Kleinverkaufspreis beträgt 8,80 Mark für 1 Pfund; 100 Gramm = 1,76 Mark.

Glauchau, am 11. August 1919.

Freiherr v. Weltz,
Amtshauptmann.

R.-E.-Nr. 556 Fe.

Bezirkssouverän.

R.-E.-Nr. 556 Fe.